

INFORMATION!

Stand:01.10.2016

Gültigkeit ausländischer EU-/EWR-Führerscheine in der Bundesrepublik Deutschland

Besitzen Sie einen Führerschein aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR – Island, Liechtenstein, Norwegen) so gilt Folgendes:

Auch nach Wohnsitznahme¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland bleibt Ihr EU-Führerschein **grundsätzlich – vorbehaltlich der unten genannten Ausnahmen** - bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer weiterhin gültig und berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland der entsprechenden deutschen Fahrerlaubnisklassen. Rein nationale ausländische Klassen berechtigen jedoch nicht zum Führen von Fahrzeugen in Deutschland. Sind Sie Inhaber einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis der Klassen **C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E**, so beachten Sie, dass für Sie unter Umständen **abweichende (deutlich kürzere) Geltungsfristen** in der Bundesrepublik Deutschland als die auf Ihrem ausländischen EU-Führerschein angegebenen gelten (nähere Erläuterungen hierzu finden Sie unten). Auflagen zu Ihrer ausländischen EU-Fahrerlaubnis müssen Sie auch in der Bundesrepublik Deutschland beachten. Zum Nachweis Ihrer Fahrberechtigung benötigen Sie **einen nationalen Führerschein** (alleine ein internationaler Führerschein genügt nicht).

Keine Berechtigung auf Grund einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis besteht in folgenden Fällen:

Ein EU-/EWR-Führerschein **berechtigt nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland** und kann auch **nicht** in einen deutschen Führerschein **umgetauscht werden, wenn:**

1. Sie lediglich im Besitz eines **Lernführscheins** oder eines anderen **vorläufig ausgestellten Führerscheins** und somit nicht im Besitz eines vollgültigen Führerscheins sind,
2. Sie zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen EU-Fahrerlaubnis Ihren **ordentlichen Wohnsitz¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland** hatten, es sei denn Sie haben sich zum Zeitpunkt der Erteilung als Student/in oder Schüler/in²⁾ für mindestens sechs Monate (nachweislich) in dem EU-Mitgliedstaat aufgehalten,
3. Sie eine ausländische EU-Fahrerlaubnis erworben haben, obwohl Ihnen die Fahrerlaubnis **in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig und sofort vollziehbar oder rechtskräftig/bestandskräftig entzogen oder versagt** worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben,
4. Ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis **während einer Sperrfrist**)
5. solange Sie in der Bundesrepublik Deutschland, im Ausstellungsstaat des Führerscheins oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem **Fahrverbot** unterliegen oder der **Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung** genommen wurde.
6. wenn Sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen EU-Fahrerlaubnis **bereits Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis** waren (jede Person darf nämlich nur Inhaber eines einzigen EU-Führerscheins sein).
7. wenn Ihre EU-/EWR-Fahrerlaubnis auf Grund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, der nicht in der Anlage 11 aufgeführt ist (siehe Informationsblatt unter **www.nuernberger-land.de, Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis**) umgetauscht worden ist oder auf Grund eines gefälschten Führerscheins eines Drittstaates erteilt worden ist.

8. wenn Sie eine Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat in eine EU-/EWR-Fahrerlaubnis umgetauscht haben und entweder zum Zeitpunkt der Erteilung im Drittstaat oder zum Zeitpunkt der Erteilung in dem EU/EWR-Staat Ihren Wohnsitz bereits in Deutschland hatten.
Dies gilt nicht, wenn Sie die jeweilige ausländische Fahrerlaubnis als Studierende oder Schüler während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthaltes erworben haben.²⁾
9. wenn Sie eine Fahrerlaubnisklasse (z.B. Klasse C) im Ausland erworben haben, die den Vorbesitz einer anderen Klasse voraussetzt (z.B. Klasse B) und diese Klasse auf Grund der vorgenannten acht Punkte nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Sind Sie **Inhaber einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E** und sind Sie unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen auf Grund Ihrer ausländischen EU-Fahrerlaubnis berechtigt, Kraftfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland zu führen, müssen Sie **zusätzlich folgende Einschränkungen** beim Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland beachten:

- Ihre ausländische EU-Fahrerlaubnis der **Klassen C1, C1E, C, CE, D, DE, D1 und D1E** gilt in der Bundesrepublik Deutschland nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, selbst wenn sie im Ausstellungsstaat für einen längeren Zeitraum erteilt worden ist.

Ist die Geltungsfrist Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis nach vorgenannten Einschränkungen zum Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes bereits abgelaufen, dürfen Sie noch (maximal) sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der ausländischen EU-Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge führen.

Soweit Sie nach Ablauf der Geltungsfristen weiterhin fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge in Deutschland führen wollen, müssen Sie (rechtzeitig) die Verlängerung und Umschreibung in eine deutsche EU-Fahrerlaubnis beantragen. Näheres hierzu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Fahrerlaubnisbehörde.

Wichtige Hinweise:

Nehmen Sie am Straßenverkehr mit einer Fahrerlaubnis teil, deren Geltungsdauer nach dem Recht des erteilenden Staates oder den deutschen Bestimmungen abgelaufen ist oder führen Sie Kraftfahrzeuge trotz fehlender Berechtigung, begehen Sie eine Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

- 1) Ihren ordentlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindung, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während mindestens 185 Tagen im Jahr, wohnt.
Berufspendler und Studenten:
Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und lediglich wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses oder Studiums hier Kraftfahrzeuge führen („Berufspendler“ oder Studenten) und regelmäßig an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren, haben somit keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
Wer allerdings in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat und nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich zu einem weiterbestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehrt (z.B. um eine Verwandtschaft hin- und wieder zu besuchen), hat den ordentlichen Wohnsitz in Deutschland und gehört nicht zu den „Berufspendlern“.
- 2) Sonderregelung für **Studenten/Studentinnen und Schüler/Schülerinnen**: Alleine der Besuch einer Universität oder Schule in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge. Das bedeutet, dass eine Fahrerlaubnis während eines (nachweislichen) mindestens sechsmonatigen Aufenthalts zum Zwecke eines Studien-bzw. Schulaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden kann, wenn der Wohnsitz durchgehend im ausländischen EU-Mitgliedstaat gemeldet ist.
Dasselbe gilt umgekehrt für Personen, die mit ordentlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, wenn Sie für mindestens sechs Monate in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Universität oder Schule besuchen und während dieses Aufenthaltes dort eine Fahrerlaubnis erwerben.